

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

Auf FINr. 394 der Gemarkung Reichenbach ist die Errichtung bzw. Umgestaltung eines Freizeit- und Badebereichs am Regen beabsichtigt. Dazu soll das Gewässerufer auf einer Gesamtlänge von ca. 400 m stellenweise umgestaltet werden. Die Uferbereiche werden durch Anlage von Buchten, Badestränden sowie von Flachwasser- und Schwimmbereichen gestaltet. Um einen Aufenthalt am Gewässer zu ermöglichen, sind Granitsteinsetzungen in Form von Bühnen, Sitz- und Gehstufen und Inseln im Fluss vorgesehen. Dadurch entsteht u. a. ein neuer Wasserlauf mit Mulden, Flachwasser, Kies, Sand und Steinen, an den eine Spiel-Matsch-Mulde angeschlossen werden soll. In den Uferbereichen soll die Gewässerstruktur des Regen durch die Umgestaltungen verbessert werden. Als Ersatz für die bestehende Bootsanlegestelle wird eine Bucht mit Anlegeplatz erstellt.

Für diesen Gewässerausbau (§ 67 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG): Im überplanten Bereich findet bereits eine Freizeitnutzung (Spielplatz, Campingplatz, Sportplatz, Kanu-ausstieg) statt. Eingriffe in geschützte Bereiche entlang des Regenufers werden in der Planung minimiert, für unvermeidbare Eingriffe sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Die geplanten Uferstrukturen bewirken trotz ihres Freizeitwecks eine strukturelle Aufwertung des Gewässers, die sich positiv auf die Fischfauna im Gewässer auswirkt. Die zu erwartende Scheuchwirkung durch den Badebetrieb wird durch die Fachbehörde als untergeordnet eingeschätzt. Abfälle, Belästigungen, Gesundheitsrisiken oder ein Verbrauch natürlicher Ressourcen werden nicht verursacht. Unvermeidbare Beeinträchtigungen (z. B. Lärm) können sich während der zeitlich begrenzten Bauphase ergeben. Diese sind hinsichtlich ihrer Dauer, Schwere und Komplexität als gering einzustufen und können außerdem durch entsprechende Nebenbestimmungen (Sorgfaltspflichten) zusätzlich abgemildert werden.

Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 03.05.2022
Landratsamt Cham

Bettina Breu